

Per Fax an 0211-8891-4000

**Verwaltungsgericht**  
**5 K 4864 / 13**

**Postfach 20 08 60**  
**40105 Düsseldorf**

Velbert, 07.03.2014

**5 K 4864 / 13**

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und  
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für  
Grundabgaben  
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe  
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert  
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von  
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren  
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische  
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und  
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben und Rundfunkgebühren  
überwiesen haben, bestehen auf

**Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,**  
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre  
Existenz-Grundlage zerstört wurde,  
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und  
Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den  
staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit  
Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,  
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und  
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches  
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute  
verweigert.

**Hier: Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht**  
**Dr.Grappnerhaus**

Begründung gemäß fortlaufender Nummerierung:

**38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)**

**39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:  
Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin  
ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu  
Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum  
Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte**

**40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt  
werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel  
Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie:  
Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,  
sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher  
Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen**

**41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:  
Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des  
Briefgeheimnisses**

**42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im  
Jahr 2000 und danach  
Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende  
Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich  
Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch  
Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin**

**Zu 38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)**

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die  
berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters aufkommen lassen.  
**§42 Abs.2 ZPO:** Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt,  
wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit  
eines Richters zu rechtfertigen.

Die Richterin hat entgegen Willen und Einverständnis des Klägers die Klage  
derart verstümmelt, dass die Klage keine Klagebegründung mehr hat. Der Kläger  
hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er mit diesem Klage torso nichts zu tun  
haben möchte und jede Verantwortung dafür ablehnt. Die Befangenheit der  
Richterin hat verhindert, dass der Kläger auf die abgelehnte Vorgehensweise des  
verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Einfluss nehmen konnte. Für eine derart  
verstümmelte Klage hat er auch **keine** Prozesskostenhilfe beantragt. Ein  
Prozesskostenhilfverfahren zu einer verstümmelten Klage ist **nicht** zu Ende zu  
führen. Der Kläger wird jede Verantwortung ablehnen.

Siehe auch Kapitel 27 (27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso).

Mit Schreiben der Richterin vom 20.12.2013: „Es wird daher angefragt, ob die Klage vom 3.Juni .2013 zurückgenommen wird.“ Der Kläger antwortete mit Schriftsatz vom 10.01.2014, Seite 2 unten:

„Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger **nicht** die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer will, **sondern** die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht gemäß Kapitel 34.“

Obwohl die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer nicht erwünscht ist, erhalten der Kläger und seine Ehefrau eine Vorladung mit diffamierenden Feststellungen über dauerhafte Erkrankung und dem erneuten Hinweis, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten zu können. Mit einer Kosten-Drohkulisse in verschiedenen Abstufungen wird Psychoterror praktiziert. Das ist zudem ein Missbrauch der Informationen aus den Unterlagen des PKH-Antrages, aus dem die Kostensituation erkennbar und gnadenlos für Psychoterror ausgenutzt wird.

Der Kläger will überhaupt keine Verhandlung mit dieser Richterin, weder mündlich noch schriftlich, weil ihre Befangenheit ein rechtsstaatliches Verfahren unmöglich macht.

**Zu 39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:  
Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte**

Ungleichbehandlung liegt vor, wenn Kläger und Beklagter ungleich behandelt werden. Dieser unerträgliche Zustand hat bisher nicht nur das Oberverwaltungsgericht Münster beschäftigt, sondern ist auch Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde.

**Die von der Richterin praktizierte Verstümmelungsstrategie besteht darin,** dass die Klagebegründung des Klägers ersatzlos vom Klageverfahren abgetrennt wird, sodass der verbleibende Klage torso keine Begründung mehr hat, also der von der Beklagten abgelehnte Antrag auf Abgaben-Stundung keine Begründung mehr hat und so die Interessen der Beklagten voll unterstützt.

Diese totale Ungleichbehandlung durch die Richterin ist nicht weiter hinnehmbar, egal welche judikative Argumente vorgebracht werden. Gleichbehandlung vor Gericht ist die Basis eines Rechtsstaates, insbesondere wenn schwerwiegende sachliche Gründe, die bereits über 13 Jahre zurückreichen und zur unverschuldeten Notlage geführt haben, vorliegen und damit die Ungleichbehandlung in keiner Weise gerechtfertigt werden kann.

Hochqualifizierte Zeugen und herausragendes Beweismaterial sind verfügbar:

**Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor über 13 Jahren** ist es nicht mehr hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen und unterstützende Verwaltungsjustiz auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitation und Schadenersatz von verantwortlicher Verwaltungsjustiz bis heute abgelehnt und abgewimmelt wird.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger **auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse** angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation respektiert wird. In diesem Zusammenhang hat der Kläger über laufende Gerichtsverfahren informiert, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt sind.

Wenn Ungleichbehandlung dadurch entsteht, dass die verantwortliche Richterin **nicht** über die notwendigen Sachkenntnisse verfügt und sich völlig anhörungsresistent gegenüber entsprechende Informationen und Anträge des Klägers verhält, bleibt nur der Ausweg über ein Ablehnungsgesuch.

**Zu 40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel  
Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie:  
Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,  
sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen**

Es ist eine infame Unterstellung, dem Kläger dauerhafte Erkrankungen vorzuwerfen, um sich vor einer mündlichen Verhandlung zu drücken: Siehe Ladung, Seite 1, vorletzter Abschnitt. Tatsache: Der Kläger hat im Alter von über 70 Jahren im Monat Juni 2013 einen Hörsturz erlitten, der bis Jahresende andauerte.

**Außerdem hat er ein ärztliches Zeugnis auf Kosten des Gerichtes angeboten.** Dies wäre ihm sehr gelegen gewesen, weil er dann vielleicht einen ärztlichen Rat erhalten hätte, wie der Hörsturz am schnellsten geheilt werden kann. Der Kläger kann für ärztliche Atteste kein Geld mehr ausgeben, weil er keine Versicherungsleistungen durch eine Krankenversicherung erhält.

Dafür fehlt dieser Richterin jede Sensibilität. Allein dieser Zustand, dass keine Krankenversicherungsleistungen bestehen, ist durch Unterlagen eines entsprechenden Gerichtsverfahrens vor dem Landgericht Wuppertal leicht nachweisbar. Der Aufwand solcher Nachweise ist jedoch sinnlos, weil die Richterin daran überhaupt kein Interesse hat.

Allein durch die beweisbare Tatsache, dass der Kläger und seine Frau aufgrund der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000 im Alter von über 70 Jahren keine Krankenversicherung mehr haben, erhält die Ungleichbehandlung durch die Richterin entscheidungsrelevante Bedeutung für die Berechtigung des Befangenheitsantrages.

Die Anhörungsresistenz der Richterin ist in einem unerträglichen Maße sittenwidrig, weil durch Eliminierung der Klagebegründung eine entsprechende rechtliche Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 **nach über 13 Jahren weiter verzögert wird**. Die Richterin hat dafür volle Verantwortung.

In der Ladung werden allein über 2 Seiten verwendet, um Konsequenzen über dauerhafte Erkrankungen, die überhaupt nicht bestehen, aufzuzeigen. Hier liegt vielleicht auch ihre Kompetenz. Nur diese Kompetenz ist hier wenig hilfreich.

Darüber hinaus wird von der Richterin eine Drohkulisse möglicher Gerichtskosten aufgebaut (siehe Schreiben vom 10.02.2014, Wiederholung in der Ladung vom 14.02.2014), damit der Kläger seine Klage zurücknimmt. **Mit Psychoterror dieser Drohkulisse möchte die Richterin verhindern**, dass die Klagebegründung, die von ihr eliminiert wurde, einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung zugeführt wird. Dies ist eine nicht hinnehmbare Verletzung entsprechender Grundrechte des Klägers (Art.19 Abs.4 GG, Art.20 Abs.3 GG) und daher verabscheuungswürdig und verfassungswidrig.

**Zu 41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:  
Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses**

Unzumutbar und unerträglich ist die Verweigerung einer Stellungnahme der Richterin zum Schriftsatz vom 03.10.2013, mit dem die Verletzung des Briefgeheimnisses gerügt wurde:

**24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen**

"Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich". Bei besonders schutzbedürftigen Daten hat dieses Grundrecht erhöhte Bedeutung.

Mit Datum 01.10.2013 (Frankierstempel, eingegangen am 02.10.2013) hat der Geschädigte vom Verwaltungsgericht eine Briefsendung erhalten, die bereits geöffnet war und in einer geklammerten Plastikhülle im Briefkasten eingeworfen worden ist. Ein klärendes Gespräch mit dem Überbringer war nicht möglich.

**Eine Kommunikation mit dem Gericht auf diesem Niveau ist unerträglich.**

Es entzieht sich der Kenntnis des Geschädigten,  
ob die Sendung versehentlich oder absichtlich geöffnet wurde,  
ob die Sendung in der Nachbarschaft interessiert gelesen wurde oder  
ob eine andere unbefugte Einsichtnahme stattgefunden hat.  
Es geht um besonders schutzbedürftige Informationen und nicht um eine  
Werbesendung.  
Es ist auch nicht ersichtlich,  
ob der Absender die 27. Kammer oder die 5. Kammer ist, was Basisqualität jeder  
Kommunikation sein sollte.

Inzwischen ist geklärt, dass die **5. Kammer der Absender** der aufgebrochenen  
und wieder geklammerten Sendung war. Eine mehrfach angemahnte  
Stellungnahme zu diesem Vorgang wird von der verantwortlichen Richterin bis  
heute verweigert. Dies ist für den Kläger unzumutbar und unerträglich.

**Zu 42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge  
im Jahr 2000 und danach**

**Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende  
Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich  
Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch  
Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin**

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen  
Bundesregierung vor über 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde  
**das Lebenswerk des Geschädigten zerstört, seine Existenz-Grundlage  
vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein  
Comeback trotz intensiver Bemühungen verhindert.**

Der Kläger hat es geschafft, mit Weltklasse-Höchstleistungen  
Innovationswachstum und Innovationseffizienz in Deutschland zu realisieren und  
damit jede Menge wettbewerbsfähige Arbeitsplätze mit Zukunft zu schaffen.

**Ohne jede Subvention.**

Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben  
Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, gerne  
angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder  
Toskana-Sponsoring. Deutsche Bundesregierung hat in den letzten 4 Jahren fast  
1 Mrd EUR für Berater ausgegeben. Ein Milliarden-Grab?

Über 27 Jahre haben die

**Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**

herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht  
und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Hochqualifizierte Professoren und  
Berater ohne Honorare haben richtungsweisende Informationen geliefert.

**Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH** ,  
publiziert in weit über 100.000 Exemplaren,  
stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen  
über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus  
eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation  
zur Entstehung und Entwicklung der deutschen ITK-Branche, mit der  
Telekommunikation als Innovationstreiber.  
Weitere Informationen in der Cloud:  
<http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

**"8 Congresse in 1 Messe"**, jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also  
insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten  
der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der  
innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der  
innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit  
innovationsorientiertem Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit  
dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten  
Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit  
herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen  
**"Nationalen IT-Gipfel"** (heute unter Federführung des  
Bundeswirtschaftsministeriums mit **Gipfelrede der Bundeskanzlerin**)  
in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Betroffenen  
und seiner Ehefrau.

Im Jahr 2000 war die deutsche ITK-Branche im globalen Wettbewerb 2000  
internationale Weltspitze, heute ist sie  
auf eine Branche von Import, Handel und Service reduziert. Das  
Innovationswachstum mit zig-Tausenden Hochtechnologie-Arbeitsplätzen ist  
nach Fernost und USA abgewandert.  
Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in  
1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine  
Branche ohne Perspektive, mit der **Telekommunikation auf Dauer-  
Schrumpfkurs seit über 13 Jahren**.  
Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 14. Jahr.  
**Eine Viertel Mrd € Verlustausgleich** von den staatlichen Anteilseignern  
(Steuergelder) in 2009. Die CeBIT (BITKOM-Messe) ist das Spiegelbild einer  
heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über  
**50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer  
Rezessionsphase, herausgepresst und mit dem weltweit größten Auktionsbetrag  
einer Versteigerung ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft.

Wenn ¼ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-  
Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase  
eingetreten war, entzogen wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche  
Binsenweisheit**, dass mit einer solchen Auktion verheerende Folgewirkungen in  
der ITK-Branche und darüber hinaus ausgelöst worden sind.

Aus aktuellem Anlass:

**Die olympischen Winterspiele 2014 in Sotschi haben 40 Mrd EUR** dem russischen Staat gekostet. Damit wurde ein heute noch nicht überschaubares Leistungspotential für die Zukunft aufgebaut. Mit der UMTS-Auktion 2000 wurden **über 50 Mrd EUR im deutschen Bundeshaushalt versenkt**, weil nach einem Jahr das 25%-Loch im Bundeshaushalt wieder da war, indem es nur mit einschneidenden strukturellen Anpassungen (Agenda 2010, HARTZ IV) beseitigt werden konnte.

Weiterführende Informationen

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

**Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen,**

unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes, des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), wurde das Lebenswerk des Betroffenen zerstört und damit ihre Existenz-Grundlage vernichtet. Sie hatten nicht den Hauch einer Chance.

Die verheerenden Folgewirkungen nahmen ihren Lauf und dauern jetzt **über 13 Jahre** an. Der Kläger und seine Ehefrau wurden um  $2 \times (10 + X)$  Jahre, also inzwischen um über 26 Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

Die zuständige deutsche Verwaltungsjustiz mauert ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung unerhörter Vorgänge, die Geschädigten werden wie „eine Sau durchs Dorf getrieben“, mit Klageverstümmelungsstrategien, mit Diffamierungen und Diskriminierungen, mit Psychoterror ..... in einem sog. Rechtsstaat und wie in einer Bananenrepublik.

**Weil entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz, gravierende Informationsdefizite einer juristischen Aufarbeitung offensichtlich im Wege stehen und der verantwortlichen Richterin auch noch Kläger schädigendes Verhalten vorgeworfen werden muss, hat der deutsche Gesetzgeber den Befangenheitsantrag eingerichtet: Siehe §§41-49 ZPO.**

Der Befangenheitsantrag ist überzeugend vorgetragen und kann notfalls vertieft werden. Die Behandlung des Befangenheitsantrages muss ZPO-Vorschriften beachten.

Velbert, 07.03.2014



Albin L. Ockl



## **Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:**

Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht Münster

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Anlage01:** Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

**Anlage02:** Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

**Anlage03:** Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

**Anlage04:** Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

**Anlage05:** Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

**Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,**

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Anlage07** (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

**Anlage07:** Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

**Anlage08:** Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde

**unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert"**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage09:** Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage10:** Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage11:** Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

**Anlage12:** Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

**Anlage13:** Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

## Legende zur

### **Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013**

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

### **Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013**

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

### **Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013**

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute  
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,  
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,  
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,  
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden  
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung  
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um  
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu  
können.  
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren  
verweigert wird  
19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und  
daher sofort einzustellen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung**

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013  
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht**

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger  
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers  
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten  
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte  
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt  
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält  
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)**

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer  
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer  
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes  
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . . . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013 (eingegangen am 28.12.2013)**

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014**

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am  
Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus**

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie:

Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

**Verwaltungsgericht**  
**5 K 4864 / 13**

**Postfach 20 08 60**  
**40105 Düsseldorf**

Velbert, 31.03.2014

**5 K 4864 / 13**

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und  
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für  
Grundabgaben  
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe  
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert  
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von  
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren  
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische  
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und  
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,  
bestehen auf

**Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,**  
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre  
Existenz-Grundlage zerstört wurde,  
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und  
Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den  
staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit  
Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,  
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und  
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches  
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute  
verweigert.

**Hier: Zurückweisung des Urteils vom 10.03.2014 (eingegangen am  
19.03.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde**

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

**43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)**

**44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen**

**45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen  
Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt**

**46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses**

**47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:  
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung**

**48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention  
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren**

**Zu 43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)**

Das Urteil einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag kann nicht anerkannt werden, weil es vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs gefällt wurde.



**Das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin (§42(2) ZPO) ist gerechtfertigt. Dies wurde mit Schriftsatz vom 07.03.2014 ausführlich und objektiv begründet mit detaillierten Ausführungen in den Kapiteln:**

**38.** Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

**39.** Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

**40.** Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

**41.** Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

**42.** Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

Kapitel 38-42: siehe Schriftsatz vom 07.03.2014 oder Internet-Cloud

> > > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Die abgelehnte Richterin hat sich **über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (§44(3) ZPO)**. Die Anerkennung eines Urteils ist schon deswegen nicht möglich und nicht rechtswirksam, weil mit der dienstlichen Äußerung zum großen Teil das Urteil begründet wurde. Die dienstliche Äußerung (ein Drittel der Urteilsbegründung) kann nicht Bestandteil der Urteilsbegründung sein, weil eine ausführlich und objektiv begründete Befangenheit offensichtlich ist.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, **ohne dessen Mitwirkung (§45(1) ZPO)**. Eine entsprechende Entscheidung hat nicht stattgefunden.

In Anbetracht der qualifizierten Kläger-Ausführungen in den Kapiteln 38 bis 42 ist es unerträglich, wenn sich die Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag über eindeutige ZPO-Vorschriften, die Sie selbst betreffen, selbstherrlich hinwegsetzt, eine Gerichtsentscheidung über den Befangenheitsantrag nicht zulässt und mehr als ein Drittel der Urteilsbegründung für die dienstliche Äußerung missbraucht.

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat einen **Beschluss über das Ablehnungsgesuch, die Nutzung von Rechtsmittel, soweit erforderlich, verhindert** und verstößt hiermit gegen weitere eindeutige Vorschriften über Entscheidung und Rechtsmittel gem. §46 ZPO.



**Zu 44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen**

Die Richterin macht dem Kläger zum Vorwurf, dass er den Befangenheitsantrag erst am Freitag-Nachmittag vor dem Gerichtstermin gestellt hat, und fügt die Unterstellung hinzu, dass der Kläger lediglich eine Aufhebung des Gerichtstermins erreichen wollte. Tatsache ist, dass eine fundierte Ausarbeitung des Befangenheitsantrags nicht von heute auf morgen, also nicht kurzfristig erstellt werden konnte, und dass **der Befangenheitsantrag auch noch später beim Gerichtstermin hätte eingebracht werden können** und dass der Antrag auch mündlich hätte gestellt werden können. Der Vorwurf der Richterin hat also überhaupt keine Bedeutung. Sie möchte mit solchen belanglosen Vorwürfen lediglich ablenken, um nicht auf objektive Kritik des Klägers eingehen zu müssen.

**Belanglose Unterstellungen** sind in einer Urteilsbegründung völlig deplatziert.

**Es ist unerträglich**, wenn die Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag auch noch die Erkrankung des Klägers bemüht (Seite 8 des Urteils), um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen, wobei festzuhalten ist, dass der Kläger von ihr als „dauerhaft“ Kranker diffamiert wurde (siehe Kapitel 40 des Ablehnungsgesuchs). Tatsache ist, dass der Kläger trotz seiner Krankheit seine Bereitschaft erklärt hat, an dem von ihr festgelegten Erörterungstermin am 23.09.2013 teilzunehmen, wenn sie darauf bestanden hätte.

**Es ist eine diskriminierende Spitzenleistung, wenn die Richterin bewusst unwahre Unterstellungen macht**, weil ihr bekannt ist, dass dem Kläger die Versicherungsleistungen einer Krankenversicherung nicht mehr zur Verfügung stehen. Das im Alter von über 70 Jahren. Dies ist eine der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, deren Erörterung von der Richterin ausgeschlossen wurde, indem sie die gesamte Klagebegründung ausgeschlossen hat.

**Zu 45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen  
Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt**

Der Kläger hat keine Mühen gescheut aufzuzeigen, dass nur das Telekommunikationsrecht im vorliegenden Verfahren von Bedeutung ist. Die gesamte Klagebegründung ist auf das Telekommunikationsrecht ausgerichtet. Die Beklagte wollte aber nur mit Kommunalrecht argumentieren, um den Vorwurf des Missbrauchs von Staatsgewalt durch die Beklagte zurückzuweisen.

Der Befangenheitsantrag war nicht vermeidbar, weil nur der Beklagte von der Richterin gehört wurde, während die Klagebegründung des Klägers von der Richterin nicht zum Teil, sondern vollständig gestrichen wurde. Ungleichbehandlung und resultierende Ungerechtigkeiten können nicht größer sein.

**Für den Kläger ist es nicht nachvollziehbar, welche Funktion Entscheidungsgründe in einem Urteil haben sollen,** wenn die Klagebegründung gleich zu Beginn des Verfahrens abgetrennt wird. Urteil und Entscheidungsgründe zu einem Klage-Torso ohne Klagebegründung sind einfach nur widersinnig. Ein solches Gerichtsverfahren muss ernsthaft dahingehend geprüft werden, dass hier kriminelle Rechtsbeugung durch Unterdrückung der Klagebegründung bewusst unternommen wird.

**Wenn der Richterin die Kompetenz abgesprochen wurde,** ist dies darin begründet, dass Kommunalrecht und Telekommunikationsrecht völlig verschiedene Themenbereiche sind. Es ist rechtswidrig, dass eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs überhaupt judikative Entscheidungen trifft, geschweige denn Entscheidungen nach einem Rechtsgebiet, das überhaupt nicht bestritten wird und das beklagte Rechtsgebiet einschließlich Klagebegründung unterdrückt wird.

**Zu 46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses**

Der Kläger hat Anspruch auf eine Niederschrift (Protokoll) zur durchgeführten Verhandlung. Diese Niederschrift sollte laut richterlicher Zusage dem Kläger auch verfügbar gemacht werden. Tatsächlich wird ihm bis heute die Niederschrift vorenthalten. Der Kläger muss davon ausgehen, dass in der Niederschrift **falsche, nachteilhafte Anmerkungen** enthalten sind. Dies hat der Kläger mit Recht zu befürchten, wenn er die bisherigen Erfahrungen aus dem Gerichtsverfahren bedenkt.

**Von der Richterin wird gegen den Klägeranspruch auf eine Niederschrift sowie gegen ihre eigene Zusage einer Niederschrift verstoßen.** Wahrheit wird gebeugt, wenn Zusagen nicht eingehalten werden.

**Es ist außerdem wahrheitswidrig,** wenn die Richterin behauptet, dass Sie an der ordnungsgemäßen Durchführung der Verhandlung nicht behindert wurde. Der Antragsteller ist laut ZPO-Vorschriften zu einem Befangenheitsantrag nicht berechtigt, die Aktivitäten der Richterin zu unterbinden. Die Aktivitäten eines Richters werden vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs lediglich eingeschränkt.

Tatsache ist, dass die Kläger ausdrücklich beantragt haben, dass **ordnungsgemäß über ihren Antrag der Befangenheit zu entscheiden ist.** Höfliches Verhalten der Kläger wird hier offensichtlich missverstanden. Vertrauen darauf, dass von der Richterin ZPO-Vorschriften beachtet werden, wird missbraucht. Tatsache ist, dass die Kläger auf Frage der Richterin eine Sachdiskussion in der mündlichen Verhandlung ohne Wenn und Aber abgelehnt haben.

**Das ablehnende Verhalten der Kläger zeigt die Ernsthaftigkeit ihres Ablehnungsgesuchs.**

Wenn die Richterin wegen des laufenden Befangenheitsantrags keine Sachdiskussion durchführen kann, dann ist die **Durchführung der Verhandlung behindert**. Entgegen der Darstellung der Entscheidungsgründe in der Urteilsbegründung.

**Die Richterin verweigert bis heute trotz mehrfacher Anmahnung eine Stellungnahme zur Verletzung des Briefgeheimnisses:**

Siehe Kapitel 41 (41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht: Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses). Aufgrund der beharrlichen Verweigerungshaltung muss der Kläger davon ausgehen, dass sie in die betreffenden Vorgänge tatsächlich verwickelt ist. Dies ist ein Straftatbestand, der das Ablehnungsgesuch irreversibel macht.

**Zu 47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:  
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung**

Unter Rechtsbeugung versteht man im deutschen Recht die **bewusst falsche Anwendung des Rechts durch Richter und Amtsträger bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei**. Beides trifft hier zu: Siehe Kapitel 39 (39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten: Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte).

**Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung wurde von der Richterin ein Urteil erzwungen, der den Missbrauch von Staatsgewalt durch den Beklagten im gesamten vergangenen Jahr zur Wiederholung freigibt:**

Seit über 13 Jahren werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht nur diffamiert und diskriminiert. Der Kläger ist **nicht Opfer** eines mit Sicherheit sehr harten Wettbewerbs im Messewesen, **sondern Opfer** eines äußerst brutalen staatlichen Markteingriffs der Monsterklasse, dem ein rechtsstaatliches Verfahren bis heute verweigert wird. **Das Opfer soll jetzt nach Kommunalrecht liquidiert werden.**

Vor diesem Hintergrund des Gerichtsverfahrens sollte eine Richterin auch die Konsequenzen kennen, wenn sie leichtfertig oder absichtlich ZPO-Vorschriften zu und vor Erledigung eines Befangenheitsantrages einfach zur Seite wischt. Sie hat dafür die volle Verantwortung zu übernehmen.

**Ein deutscher Staat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht**, will für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter **Verantwortung des Bundes** keinerlei Verantwortung übernehmen. Bundesbürger mit vorzeigbaren Weltklasse-Höchstleistungen, die bei der staatlichen UMTS-Auktion mit einem 50 Milliarden-Auktionsbetrag, einem Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, nicht den Hauch einer Chance hatten, sollen nun nach Kommunalrecht unter **Verantwortung der Kommunen** entsorgt werden. So degeneriert ein sog. Rechtsstaat zu einer Bananenrepublik.

Alles geschieht mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung. Die Verwaltungsgerichte sind längst informiert. Hervorragendes Beweismaterial kann vorgelegt werden, hochqualifizierte Zeugen können benannt werden. Siehe Kapitel 17: **Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge**. Alle Richterinnen und Richter sind dem deutschen Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Hier geht es längst um **kriminelle Rechtsbeugung**, die mit allen Konsequenzen zu bekämpfen ist. Auch das ist Grundgesetz mit Grundrecht auf Widerstand (Art.20 Abs.4 GG).

#### **Zu 48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren**

Das Recht auf ein faires Verfahren ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Art.20 Abs.3 GG). Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und wird als allgemeines Prozessgrundrecht qualifiziert.

#### **Das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wurde mehrfach verletzt:**

Eine **Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag**, die trotz aller Informationen ein rechtsstaatliches Verfahren verhindert, mit einer diskriminierenden, diffamierenden und Grundrechte missachtenden Vorgehensweise ein Urteil fällt, das dem Beklagten ermöglicht, **den Missbrauch brachialer Staatsgewalt fortzusetzen**, das dieser bereits ein ganzes Jahr praktiziert hat, wird mit Recht der kriminellen Rechtsbeugung beschuldigt.

Die Richterin sollte sich dieser Verantwortung und entsprechender Konsequenzen bewusst sein, ein rechtmäßiges Verfahren zum Befangenheitsantrag freimachen sowie jeden Missbrauch von Staatsgewalt durch den Beklagten für die Dauer der Gerichtsverfahrens unterbinden.

Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger  
**nicht** die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer gewollt hat und nicht will  
und auch nicht die Fortsetzung vor dem 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts,  
**sondern** ohne Unterdrückung der Klagebegründung die Fortsetzung des  
Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für  
Telekommunikationsrecht  
gemäß Kapitel 34 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht  
und  
gemäß Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014.

Velbert, 31.03.2014



Albin L. Ockl

**Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:**

Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht Münster

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Anlage01:** Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

**Anlage02:** Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

**Anlage03:** Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

**Anlage04:** Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

**Anlage05:** Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

**Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,**

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Anlage07** (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

**Anlage07:** Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

**Anlage08:** Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage09:** Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage10:** Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage11:** Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen

Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

**Anlage12:** Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

**Anlage13:** Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

## Legende zur

### **Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013**

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar? Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

### **Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013**

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013**

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?

Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung**

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht**

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält Rehabilitation und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>



**Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)**

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . . . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013  
(eingegangen am 28.12.2013)**

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014  
(eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014**

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am  
Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus**

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte

Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

**Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren**

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:  
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention  
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Vorab per Fax an 0251-505-352

**Oberverwaltungsgericht NRW**  
**14 A 786/14**

**Postfach 63 09**  
**48033 Münster**

Fax-Kopie der Beschwerde an 0341-2007-1000  
**Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

Fax-Kopie der Beschwerde an 0211-8891-4000  
**Verwaltungsgericht Düsseldorf, 27 K 5854/13 (Westdeutscher Rundfunk)**

Fax-Kopie der Beschwerde an 0202-498-3504  
**Landgericht Wuppertal, 7 O 314/12 (DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.)**

Fax-Kopie der Beschwerde an 0211-7770-2373  
**Sozialgericht Düsseldorf, S 39 P 231/12 (DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.)**

Velbert, den 09.05.2014

**14 A 786/14 VG Düsseldorf: 5 K 4864/13**

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grund- und Sozialabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen haben, bestehen auf

**Stundung der Grund- und Sozialabgaben,**

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014  
(eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der  
Anhörungsrüge.  
Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:  
Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und  
deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen**

**50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem  
Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und  
Beklagten (Kapitel 39)  
Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit  
dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis  
48 überzeugend begründet (Anlage15)**

**51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des  
verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der  
Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt**

**52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der  
Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:  
Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung  
Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird**

**53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:  
Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und  
entsorgt werden**

**54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des  
Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige  
Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose,  
gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten**

**55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des  
Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige  
Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung  
über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des  
Klägers.  
Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)**

**56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht,  
weil mit Rechtsbeugung durch den 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts  
eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf  
verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten  
rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,  
weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht  
genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten  
abzuwehren**

**57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen**

**Zu 49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:  
Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen**

Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 (5 K 4864/13)  
**wegen Kommunalrecht > entgegen der Klagebegründung  
wegen Telekommunikationsrecht**  
durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag (Anlage14)

Zurückweisung des Urteils mit dem **Rechtsmittel der Beschwerde** mit  
Schriftsatz vom 31.03.2014 (Anlage15)

**Rechtsbeugung des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster** mit  
Beschluss vom 17.04.2014 (Zustellung mit formlosen Brief vom 17.04.2014,  
eingegangen am 26.04.2014, Anlage17): Beschwerdeverfahren in PKH-  
Verfahren umgedeutet und mit PKH-Ablehnung Beschwerde zurückgewiesen

**Diskriminierung des Klägers:** Zustellung des Beschlusses an Stadtverwaltung  
(Beklagter) mit Computerfax, Faxanschluss des Klägers hat keine Berechtigung  
für Sofort-Zusendung, **erheblich verzögerte Zusendung des Beschlusses an  
Kläger** (siehe Poststempel in Anlage 17)

Verzögerungszeit wird von Verwaltung genutzt, um Faktenlage ohne  
Widerspruchsmöglichkeit des Verurteilten zu schaffen (Missbrauch von  
Staatsgewalt):

**Blindwütige Kontopfändung ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen  
auf Pfändungsschutzkonten (Haushaltskonto),** zum wiederholten Mal seit  
Anfang 2013

**Beschluss der Zwangsversteigerung am Amtsgericht Velbert (ohne  
Widerspruchsmöglichkeit,** Verstoß gegen das Übermaßverbot des  
Grundgesetzes)

**Eintragung der Zwangsversteigerung im Grundbuch ohne  
Widerspruchsmöglichkeit des Klägers**

**Zu 50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)**

**Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)**

**43.** Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

**44.** Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

**45.** Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen  
Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

**46.** Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

**47.** Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:  
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

**48.** Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention  
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

Anzumerken: Von Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag wird mit Schreiben vom 07.04.2014 (eingegangen am 08.04.2014) das Protokoll der mündlichen Verhandlung (siehe Kapitel 46) nachgereicht.

## **Zu 51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt**

Nicht nur die verspätete Zusendung des Verhandlungsprotokolls, sondern eine Reihe weiterer organisatorischer Mängel haben ein unerträgliches Ausmaß erreicht, deren Folgewirkungen vom Kläger nicht hingenommen werden können.

**Die verspätete Zusendung des Verhandlungsprotokolls** ist noch das kleinste Übel, das am leichtesten abzustellen wäre. Es ist eine Binsenweisheit für die Qualität einer Ablauforganisation, dass Dokumente, die mit einer bestimmten Bezeichnung (z.B. Niederschrift, Protokoll etc.) angesprochen werden, im Dokumentenkopf diese Bezeichnung auch enthalten sollten. Schon mit derart einfachen Maßnahmen könnte eine Qualitätsverbesserung der Ablauforganisation in der Verwaltungsjustiz erreicht werden. Der Kläger hat jedoch berechtigte Zweifel, ob eine Qualitätsverbesserung zugunsten der Kläger überhaupt erwünscht ist.

**Datenschutz ist ein derart wichtiges Grundrecht**, sodass es bereits im Grundgesetz von 1949 enthalten ist (Art. 10 GG). Datenschutz hat in der beteiligten Verwaltungsjustiz und Verwaltung nur stark eingeschränkte Bedeutung. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag ebenso wie das OVG verweigern bis heute trotz mehrfacher Anmahnung eine Stellungnahme zur Verletzung des Briefgeheimnisses (Anlage15 Seite 6 2.Abschnitt) im September / Oktober 2013.

**Bei Datenschutz weiß der Kläger**, wovon er spricht: Bereits 1975 hat der Kläger im Rahmen der Seminarreihe >online< (Anlage16) ein schon damals hochaktuelles 3-Tages-Seminar zum Thema „Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen“ jahrelang mit großem Erfolg durchgeführt.

Aus der Seminarreihe >online< hat der Kläger die herausragenden Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation entwickelt, die nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 keinerlei Chancen mehr hatten. Das Lebenswerk und die Existenzgrundlage wurden zerstört. Das Innovationswachstum ist längst nach USA und Fernost abgewandert. Deutschland, im Jahr 2000 Spitze im globalen Vergleich, **ist heute in 2014 nur noch unteres Mittelmaß im europäischen Vergleich.**

**Unerträglich ist die Diskriminierung des Klägers durch verspätete Zustellung von Dokumenten**, obwohl er einen Faxanschluss verfügbar hält, um hier der Verwaltung eine Vorlaufzeit zu ermöglichen, um mit Missbrauch von Staatsgewalt irreversible Zwangsmaßnahmen schaffen zu können.



**Zu 52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:  
Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird**

Unter Rechtsbeugung versteht man im deutschen Recht **die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter**, Amtsträger oder Schiedsrichter bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in §339 StGB geregelt.

Der Kläger hat mit einem PKH-Verfahren erreichen wollen, mit einer anwaltlichen Vertretung den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens genügen zu können. Doch Prozesskostenhilfe wurde dem Kläger verweigert. Das PKH-Verfahren wurde mit Beschluss des 14.Senats vom 28.11.2013 (Anlage 17a) beendet.

**Mit Schriftsatz vom 18.12.2013 wurde mit allen verfügbaren Mitteln die Fortsetzung des PKH-Verfahrens versucht:**

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

**Das PKH-Verfahren wurde endgültig beendet mit Beschluss des 14.Senats vom 30.12.2013:** Anlage 17 b. Der Kläger hat keine Möglichkeit mehr gesehen, um das PKH-Verfahren fortzusetzen und hat alle weiteren Versuche zur Fortsetzung des PKH-Verfahrens eingestellt.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen (Anlage15). Nur mit dem Rechtsmittel der Beschwerde war der Kläger in der Lage, das Urteil einer Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag zurückzuweisen. **Er hat keinen Antrag auf Fortsetzung des PKH-Verfahrens gestellt.**

**Es ist ungeheuerlich**, das Beschwerdeverfahren in eine Fortsetzung des PKH-Verfahrens umzudeuten und eine scheinheilige Argumentation vorzugaukeln, daß dies im Sinne des Klägers ist, um die Beschwerde abzuwimmeln zu können. **Tatsächlich ist dieses Verfahren eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter zum Nachteil des Klägers.**

Auch wenn Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, **so kann diese primitive Form der Rechtsbeugung nicht hingenommen werden.**

Erschwerend kommt hinzu, dass der 14.Senat in keiner Phase auf die Klagebegründung eingegangen ist, dass die Klagebegründung nichts mit Kommunalrecht zu tun hat, sondern ausschließlich mit Telekommunikationsrecht, für das der 14.Senat überhaupt nicht zuständig ist.

**Zu 53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:  
Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und  
entsorgt werden**

Ein deutscher Staat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, will für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundes bis heute keinerlei Verantwortung übernehmen. Das ist ungeheuerlich.

**Eine Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung verheerender  
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie ständige  
Diskriminierung und Diffamierung wegen  
verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist für  
den Kläger nicht mehr hinnehmbar.**

Seit über 13 Jahren werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht nur diffamiert und diskriminiert. Der Kläger (Veranstalter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) ist nicht Opfer eines mit Sicherheit sehr harten Wettbewerbs im Messewesen, sondern Opfer eines äußerst brutalen staatlichen Markteingriffs der Monsterklasse, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, dem ein rechtsstaatliches Verfahren bis heute verweigert wird.

**Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH**, vom Kläger geplant, organisiert und dokumentiert, ohne jede Subvention, weltweit herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und internationale Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland geschaffen, ohne jegliche Subventionen!

Mit der spektakulären und folgenschweren staatlichen UMTS-Auktion in 2000 wurden über 50 Mrd EUR (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert.

**Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen des Klägers.** Dieser Hauptkundenstamm wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 eliminiert: ein unbeschreiblicher Unternehmens-Genozid! Der Kläger ist nicht dem Wettbewerb der Congress- und Messeveranstalter in der ITK-Branche unterlegen, er hat mit herausragenden Congressmessen den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert. Er ist Opfer der vom deutschen Staat zu verantwortenden UMTS-Auktion 2000.

Der Kläger, hatte **ohne seinen Hauptkundenstamm nicht den Hauch einer Chance.** Seine Bemühungen in den Bundesministerien um Fortsetzung seines herausragenden Lebenswerkes wurden mit totaler Diskriminierung seiner Professionalität und seines Know-how abgelehnt. Ein Comeback wurde bis heute verweigert.

Seit 2010 hat er eine zweijährige Petition beim Deutschen Bundestag durchgeführt und er führt Klage gegen den deutschen Staat wegen Schadenersatz, Diskriminierung, Rehabilitierung und verheerender Folgewirkungen, Stundung von Grundabgaben, Rundfunkgebühren, .

Die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte Agenda 2010 alternativlos war.

**Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren. Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 14. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche. Die CeBIT 2014 hat erneut im Vergleich zum Vorjahr über 600 Aussteller und 70.000 Besucher verloren.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau, ist unbestritten:

**Dr. Johannes Rau**, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, hat es sich nicht nehmen lassen, als Schirmherr diese persönlich zu eröffnen, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel"** (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus die Bundeskanzlerin eine Gipfelrede hält. Diese Congressmessen sind das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau.

14 Jahre nach dem UMTS-GAU ist der Kläger nun Rentner, Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941, denen ansehnliche Altersrücklagen mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen wurden. Es ist eine Lebenserfahrung der besonderen Art im Rechtsstaat Deutschland, **wenn nun von der Beklagten mit blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung der Pfändungsgrenzen das Haushaltskonto (Pfändungsschutzkonto) geplündert wird** und der Familie des Klägers die Finanzierung des Lebensunterhalts gesperrt wird!

Diese Vorgänge seit dem UMTS-GAU aus 2000 mit laufenden Gerichtsverfahren sind kein Grund und ergeben kein Recht für die Beklagte, jetzt das Haushaltskonto (**Pfändungsschutzkonto**) der Familie des Klägers zu plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes zu sperren, anstatt ein rechtsstaatliches Verfahren gegen die berechtigten Vorwürfe des Klägers zuzulassen.

Der Beklagte kann sich nicht herausreden und nicht entschuldigen, er hätte nicht die erforderlichen Informationen gehabt. **Das ist einfach nur rechtswidriger Missbrauch von brachialer Staatsgewalt, exzessive Sittenwidrigkeit trotz ausführlichster Informationen** nach dem Motto: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen wollen.

**Staatliche UMTS-Auktion 2000:** Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über 50 Mrd EUR (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, des Hauptkundenstamms des Klägers, finanziert. Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion haben in der 2. Hälfte des Jahres 2001 gegriffen:  
Congressmesse ONLINE 2001 im Jan. 2001: Erfolgreichste Congressmesse seit den 70er Jahren trotz Rezessionsphase!  
Congressmesse ONLINE 2002 im Jan. 2002: Verlustreichste Congressmesse seit den 70er Jahren. Vergleichbare Erfahrungen bei der Computermesse CeBIT 2001 und 2002 (CeBIT seit 1986) mit dem Unterschied eines staatlichen Verlustausgleichs.

**Einstellung der Congressmessen (Existenzgrundlage des Klägers) wegen hoher Verluste der ONLINE 2002 und 2003.** Einbruch des Innovationswachstums in Deutschland. Der Kläger, mit ausgewiesenem Know-how und Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, unternahm intensive Bemühungen um eine Innovationsoffensive im Bundeskanzleramt und in den zuständigen Bundesministerien (Beweis: Briefe in der Internet-Cloud einsehbar), solange ansehnliche Altersrücklagen (2 Lebensversicherungen, Wertpapiere, Geschäftshaus etc.) und Kredite reichten. Trotzdem verweigerte die Bundesregierung jede Unterstützung der Innovationsoffensive.

**Der Nationale IT-Gipfel,** der in den Congressmessen des Klägers mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien in jährlichem Turnus umgesetzt wurde, auf dem heute in jährlichem Turnus die Bundeskanzlerin eine Gipfelrede hält, wird seit 2006 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt.

**Dieses Verhalten der Bundesregierung ist skandalös und nichts anderes als totale Diskriminierung eines Opfers ihrer UMTS-Auktion 2000,** Vernichtung der Existenz-Grundlage des Klägers, Enteignung und Vernichtung aller seiner Altersrücklagen infolge totaler Diskriminierung und jetzt blindwütige Kontopfändungen und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie. Unbestreitbar ist, dass hierfür ein Rechtsstaat Verantwortung übernehmen muss.

**Zu 54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten**

Die vom Verwaltungsgericht übervorteilte Beklagte hat den durch Ungleichbehandlung erzielten Zeitvorsprung gnadenlos ausgenutzt, um mit Unterstützung des verwaltungsgerichtlichen, rechtswidrigen Urteils rechtswidrige **Kontopfändungen mit einer geradezu blindwütigen Kontopfändungswut ohne Beachtung von gesetzlichen Pfändungsschutzgrenzen und mit nicht mehr nachvollziehbaren Pfändungsbeträgen umzusetzen:**

Die Ehefrau des Klägers **ist Inhaberin eines Pfändungsschutzkontos / Haushaltskonto (§850k ZPO) mit gesetzlicher Pfändungsschutzgrenze von 1045,03€.** Einzige Einnahme ist die monatliche Rente in Höhe von 617,15€. Der Kläger hat mit Überweisung vom 10.04.2014 von seinem Pfändungsschutzkonto 300€ zusätzlich angewiesen, weil vom Konto der Ehefrau die jährliche Gebäudeversicherung in Höhe von 439,47€ am 2.5.2014 abgebucht wurde. Diese Anweisung ist ebenso pfändungsfrei, weil sich der Kläger an der Gebäudeversicherung beteiligen muss und dies mit einer Überweisung aus seinem P-Konto getan hat. Selbst wenn diese Kontoeingänge summiert werden, hatte die Ehefrau im Monat April Kontoeingänge in Höhe von 617,15€ plus 300€, also 917,15€, **also weniger als 1045,03€, mit einer zusätzlichen Belastung der jährlichen Gebäudeversicherung in Höhe von 439,47€.**  
Beweis durch Zeugenaussage: Herr Nils Neckermann, MLP-Bank in Wiesloch, Tel. 06222-308-3354.

**Die Beträge der Zwangspfändung und Zwangsversteigerung durch die Beklagte sind schwer nachvollziehbar. Die Grundsteuer ist in der jetzigen Höhe nicht mehr vertretbar. Die berechneten Summenbeträge sind wesentlich überhöht, weil die gepfändeten Beträge auch bei der Zwangsversteigerung eingerechnet werden, um möglichst hohe Säumniszuschläge, Gerichtskosten etc. zu erreichen.**

Der Beklagte hat den Kläger über eine Pfändungsverfügung in Höhe von 613,53€ mit Postzusendung vom 31.01.2014 informiert. Der Pfändungsverfügung wurde vom Kläger widersprochen mit Schriftsatz vom 04.02.2014 in Kopie an das Verwaltungsgericht. **Siehe Anlage 18.**

Seitdem wurde mit mehreren Pfändungen auf den P-Konten von Kläger und Ehefrau dieser Betrag **ohne weitere Ankündigung und ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen**, gepfändet. Die gepfändeten Beträge werden bei der Kostenaufstellung der Zwangsversteigerung erneut zur Anrechnung gebracht. **Siehe Anlage 19a.**

**Zu 55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.**

**Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)**

Der Kläger muss davon ausgehen, dass der Beklagte das strittige Urteil des Verwaltungsgerichtes, das von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gefällt wurde und gegen das Beschwerde eingelegt wurde, dazu genutzt hat, um die Zwangsversteigerung beim Amtsgericht Velbert zu beantragen: Anlage 19c.

**Der Kläger hat vom Amtsgericht keine Aufforderung erhalten**, zum Antrag der Beklagten (Anlage19c) Stellung zu nehmen. Der Beschluss des Amtsgerichtes (Anlage19a, eingegangen am 26.04.2014) ist zustande gekommen, ohne dass der Betroffene Stellung nehmen konnte. Dasselbe ist auch für die Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes gemäß Anlage19b zutreffend.

**Der Kläger musste bei Überprüfung des von der Beklagten geltend gemachten Anspruchs feststellen, dass bewusst überhöhte Beträge (mehr als 100% überhöht) angesetzt wurden.** Der geltend gemachte Anspruch (1164,55€) schließt den Zeitraum 01.10.2013-31.12.2013 ein, der mit der Kontopfändung auf Pfändungsschutzkonten gemäß Kapitel 54 gepfändet wurde und nun ein 2.Mal durch Zwangsversteigerung des Wohnhauses eingetrieben werden soll. Die detaillierten Beträge sind nicht nachvollziehbar. Wenn der Kontopfändungsbetrag (613,53€) zum Abzug gebracht wird, besteht ein Restanspruch von 551,02€ (1164,55 – 613,53).

Sowohl dem Gericht als auch dem Beklagten ist bekannt, dass der Kläger **aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000** gezwungen war, die Zwangsversteigerung des Geschäftshauses, einer unter Denkmalschutz stehenden, über die Stadtgrenzen hinaus bekannten spätklassizistischen Gründerzeit-Villa mit Jugendstil-Unikaten, hinzunehmen. Es hat Null Interesse an der Versteigerung des Geschäftshauses gegeben, sodass der Kläger gezwungen war, weit unter dem Gutachterpreis selbst zu verkaufen. Mit dem Verkaufserlös war er gerade in der Lage, wesentlich höhere Gläubigerforderungen zu erfüllen. Dies sind Vorgänge aus dem Jahr 2013.

**Der Beschluss der 2.Zwangsversteigerung verstößt in Anbetracht eines Restanspruchs von 551,02€ gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (ein Merkmal des deutschen Rechtsstaates) und damit gegen das Grundgesetz.** Entsprechend der beschriebenen Faktenlage wird der Kläger Beschwerde einlegen. Er besteht lediglich auf Stundung der Grundabgaben bis zur Entscheidung über Rehabilitation und Schadenersatz wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Darüber hinaus ist er der Überzeugung, **dass zu hohe Grundsteuer eingefordert** werden, weil seit den 80er Jahren für den Anschluss seines Wohnhauses an den Abwasserkanal als einziges Haus in der Straße eine Hebeanlage (mit ständiger Kostenbelastung für Installation, Betrieb und Wartung) verlangt wurde, ohne dass dies in der Grundsteuer mit einer Minderung der Grundsteuer bewertet wurde.

**Zu 56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt, weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren**

Es ist ungeheuerlich, wenn in einem sog. Rechtsstaat wehrlosen Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 jegliche Rechte aberkannt werden: Deutsche Staatsbürger sind berechtigt, wegen Besorgnis der Befangenheit einen begründeten Ablehnungsantrag gegen den zuständigen Richter einzureichen. Es ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz, dies zu verhindern oder zu ignorieren.

Mit Schriftsatz vom 07.03.2014 hat der Kläger einen qualifizierten Ablehnungsantrag gemäß **§42 Abs.2 ZPO / §54 Abs.1 VwGO** (Anlage 14a) eingereicht, der jedoch von der zuständigen Richterin ignoriert wurde. Eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag ist nicht berechtigt, Urteile zu erlassen. Sie tut es: Anlage 14.  
Ein solches Urteil ist rechtswidrig. Der Kläger wehrt sich mit sofortiger Beschwerde gemäß gesetzlichen Vorschriften. Er muss es selbst tun, weil das PKH-Verfahren in 2013 negativ entschieden wurde und kein Rechtsbeistand finanzierbar ist.

**Mit Rechtsbeugung wird nun die Beschwerde in einen PKH-Antrag, den er nicht gestellt hat und auch nicht stellen wollte, umgedeutet und so ein rechtswidriges Urteil in ein rechtskonformes umgewandelt**, mit dem vom Beklagten rechtswidrige Kontenpfändungen auf P-Konten und eine grundrechtswidrige Zwangsversteigerung eingeleitet werden.

Der Kläger wehrt gegen solche Rechtsverfahren mit dem Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht.

**Zu 57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen**

Beizuladen sind:

**Beklagte (Stadt Velbert)** wegen Stundung der Grundabgaben  
**Westdeutscher Rundfunk** wegen Stundung der Rundfunkgebühren  
**DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.** wegen Stundung der Beiträge für Krankenversicherung und Pflegeversicherung

**Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes durch und nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000** gemäß Telekommunikationsgesetz ist nachweisbar

Ein rechtsstaatliches Verfahren ist erforderlich, weil der Kläger gezwungen ist, aufgrund einer nicht von ihm verschuldeten Notlage die Stundung von Abgaben und Gebühren zu beantragen und gegen entsprechende Abgaben- und Gebührenbescheide Widerspruch einzulegen, weil Stundungsanträge von der Beklagten nicht akzeptiert werden. Stundung öffentlicher Abgaben und Gebühren ist beantragt bis zur gerichtlichen Klärung der staatlichen Verantwortung einer unverschuldeten, von der Bundesregierung direkt verursachten Notlage.

**Stundung der Grundabgaben, der Rundfunkgebühren, der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung ist unvermeidbar,** weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage zerstört wurde,  
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,  
weil bis heute ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren über mehrfachen Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes und verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes verweigert wird,  
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger in Deutschland Abgaben und Gebühren entrichten zu können.

**Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem geschädigten Kläger und seiner Ehefrau bis heute verweigert.** Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren wird verweigert. Trotz aller Bemühungen einer gerichtlichen Klärung werden Grundrechte am laufenden Band verletzt und Zwangsmaßnahmen in allen möglichen Variationen mit brachialer Staatsgewalt rücksichtslos und rechtswidrig durchgezogen.



### **Die Congressmessen des Klägers haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert.**

Der Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 14 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Ausgrenzung und Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

### **Beweise für das Lebenswerk des Klägers:**

Im Wohnhaus des Klägers einsehbar

Ehemaliges Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden und dazu ausführliche, lückenlose Dokumentation mit Messekatalogen, Congressbände-Kataloge, Organisationsunterlagen, Programmbroschüren und die Internet-Dokumentation

<http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

### **Zeugen für das Lebenswerk des Klägers:**

Hochqualifizierte Congressleiter und Congressreferenten, Beiratsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

### **Beweise und Zeugen um intensive Bemühungen des Klägers für ein Comeback**

Ungezählte Briefe an Bundesregierungen und Landesregierungen seit 2004, in der Internet-Cloud einsehbar

Petition an den Deutschen Bundestag seit März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

**Ein deutscher Staat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt,** will für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundes bis heute keinerlei Verantwortung übernehmen. Das ist ungeheuerlich.

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sollen nun mit kommunalen und sozialen Zwangsmaßnahmen endgültig beseitigt werden, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert wird.

Der Kläger ist durch Grundgesetz berechtigt, gegen eine entsprechende Verweigerung der Rechtsprechung sich zur Wehr zu setzen. Auch mit **Anhörungsprügen gegen unanfechtbare Beschlüsse**, die Teil solcher Verfahren sind.

Velbert, 09.05.2014



Albin L. Ockl

Anlagen mit fortlaufender Nummerierung

**Anlage14:** Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen Telekommunikationsrecht durch RichterIn mit laufenden Befangenheitsantrag

**Anlage14a:** Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

**Anlage15:** Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet.

**Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975,** mit einem 3-Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

**Anlage 17:** Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

**Anlage 17a:** Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

**Anlage 17b:** Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

**Anlage 18:** Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch vom 04.02.2014 und rechtswidrige

**Anlage 19a:** Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

**Anlage 19b:** Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

**Anlage 19c:** Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

**Anlage01:** Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

**Anlage02:** Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

**Anlage03:** Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

**Anlage04:** Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

**Anlage05:** Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

**Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,**

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Anlage07** (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

**Anlage07:** Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

**Anlage08:** Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage09:** Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage10:** Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

**Anlage11:** Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen

Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

**Anlage12:** Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

**Anlage13:** Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

## Legende zur

### **Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013**

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

### **Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013**

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

### **Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013**

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute  
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,  
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,  
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,  
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden  
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung  
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um  
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu  
können.  
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren  
verweigert wird  
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und  
daher sofort einzustellen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung**  
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013  
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht**  
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger  
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers  
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten  
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte  
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt  
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält  
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)**  
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer  
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer  
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes  
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . . . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)**

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014**

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus**

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

**Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren**

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

**Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.**

**Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht**

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen



50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörsungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>